

**Satzung der Verbandsgemeinde Bodenheim  
über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen**  
Nichtamtliche Lesefassung vom 18.02.2011

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bodenheim in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Bildung und Einsetzung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend "Beirat" genannt).

**§ 2  
Aufgabe**

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Der Beirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen der Verbandsgemeinde Bodenheim berühren, gehört werden. Er soll den Verbandsgemeinderat, die Verwaltung und andere gemeindliche Gremien beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen. Er berät auch die Ortsgemeinden auf deren Wunsch.

(2) Insbesondere kommen als Gegenstände in Betracht:

- a) Integration Behinderter in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs.
- c) Fragen sozialer Leistungen für Behinderte.
- d) Angelegenheiten der Behinderten- und integrativen Einrichtungen und der ambulanten Dienste.

**§ 3  
Rechte des Beirates**

(1) Auf Antrag des Beirates hat der Bürgermeister Anregungen und Empfehlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne des § 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat oder eines abschließenden Beschlusses eines seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, in seiner Sitzung Themen mit Vertretern des Beirates zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse. Ebenso kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen der Erstellung der Tages-

ordnung für Verbandsgemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse Vertreter / innen des Beirates als Sachverständige laden.

## **§ 4**

### **Bildung und Zusammensetzung**

(1) Der Beirat besteht für die Wahlperiode des Verbandsgemeinderates aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) 5 volljährige Einwohnerinnen/Einwohner aus der Verbandsgemeinde Bodenheim. Durch öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung werden interessierte Einwohnerinnen/Einwohner, bevorzugt mit Schwerbehindertenausweis, aufgefordert, sich bei dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin für eine Mitwirkung im Beirat zu bewerben. Die Bewerbungen werden dann vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin in Abstimmung mit dem Ältestenrat gesichtet und für die Berufung vorgeschlagen.
- b) Jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der interessierten, in der Verbandsgemeinde vertretenen Wohlfahrtsverbände. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Verbänden gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich benannt.
- c) je 1 Vertreterin bzw. Vertreter der im Verbandsgemeinderat vertretenen Parteien oder Gruppierungen, die vom Verbandsgemeinderat bestimmt werden.

(2) Alle Mitglieder des Beirates werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit berufen.

(3) Scheidet ein nach § 4 Buchstaben a, b und c gewähltes bzw. berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl bzw. Berufung gemäß den Vorgaben nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b und c.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Weiterhin benennt der Beirat eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer, soweit diese Funktion nicht die Vorsitzende oder der Vorsitzende übernimmt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und vertritt ihn nach außen.

(5) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und in Vertretung die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen; ebenso die /der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen des Landkreises Mainz-Bingen.

## **§ 5**

### **Sitzungen und Einberufung**

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(3) Die Einladung der Mitglieder soll unter Beachtung der Fristen des § 34 Abs. 3 Gemeindeordnung vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält ebenfalls eine Einladung.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Sitzungstermine. Die Einladungen erfolgen über den Sitzungsdienst der Verwaltung.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates. Die erste Sitzung eines neu gewählten Beirates wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin einberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Bei Wortmeldungen kann anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Rederecht eingeräumt werden. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

(7) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Entschädigung**

Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 52/03). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen

Vom 22. Januar 2010      (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 04/10),  
vom 18. Februar 2011    (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 08/11).